

Ich frage die Verwaltung:

Haben Schüler der Sekundarschule, die mit Genehmigung der Schulverwaltung (beispielsweise aus pädagogisch-psychologischen Gründen) eine Schule außerhalb ihres Schulbezirkes besuchen und bedingt dadurch einen Schulweg zurückzulegen haben, der länger als 3,0 km ist, Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung?

Wenn nicht, bitte ich um eine Begründung.

gez. Dr. Annegret Bergner  
Stadträtin